

SJD / Motion Schlegel-Goldach (23 Mitunterzeichnende) vom 22. Februar 2010

Keine Kinderprostitution im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 23. März 2010

Nichteintreten.

Begründung:

Ein Kanton kann in Bereichen, in denen der Bund von der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz umfassend und abschliessend Gebrauch gemacht hat, keine Regelungen erlassen. Solche kantonalen Regelungen wären ungültig. Nach Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Im Nationalrat wurde eine Motion¹ eingereicht, mit der die Prostitution von Minderjährigen bis 18 Jahre verboten und angemessene Sanktionen gegen Freier, die sich an minderjährige Prostituierte wenden, vorgesehen werden sollten. Der Bundesrat antwortete am 25. Februar 2009, in der Schweiz liege nach Art. 187 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) das sexuelle Mündigkeitsalter bei 16 Jahren. Einvernehmliche, bezahlte sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren seien nach geltendem Schweizerischem Strafrecht nur ausnahmsweise (bei sexuellen Handlungen mit Abhängigen nach Art. 188 StGB und bei Förderung der Prostitution nach Art. 195 StGB) strafbar. Mit der bestehenden gesetzlichen Regelung habe der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht, über 16-Jährigen eine weitgehende Autonomie in ihrer sexuellen Selbstbestimmung zuzugestehen. Auch die für die Schweiz gültigen internationalen Vereinbarungen enthielten keine Verpflichtung, die Inanspruchnahme sexueller Dienste von minderjährigen Prostituierten zwischen 16 und 18 Jahren gegen Geld oder sonstige Vergütungen unter Strafe zu stellen². Der Nationalrat lehnte die Motion am 3. Juni 2009 ab.

Die Regierung hat zwar Verständnis für die Besorgnis der Motionärin. Da der Bund diesen Bereich aber umfassend geregelt hat und in Übereinstimmung mit dem Bundesrat von einer Gesetzeslücke nicht ausgegangen werden kann, bleibt für den Kanton St.Gallen kein Raum für den Erlass von eigenen Regelungen. Der Bundesgesetzgeber hat bewusst von einer umfassenden Kriminalisierung im Sinn der Motion abgesehen. Dies gilt namentlich auch für die Kriminalisierung der sich prostituierenden Jugendlichen. Auch aus Art. 199 StGB ergibt sich, dass die Kantone im Bereich der Prostitution nur Vorschriften über Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen erlassen können.

Die Gesetzgebung des Kantons Genf regelt die Ausübung der verschiedenen Erscheinungsformen der Prostitution auf dem Kantonsgebiet, statuiert vor allem Meldepflichten, persönliche Voraussetzungen für Prostituierte, Logisgeber oder Leitungen von Agenturen sowie Verwaltungsmassnahmen und Bussen im Fall von Widerhandlungen. Das Genfer Gesetz schreibt vor,

¹ Nationalrat 08.3824, Motion Luc Barthassat vom 16.12.2008: «Prostitution von Minderjährigen. Eine Rechts-lücke, die geschlossen werden muss».

² Die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 und der Rahmenbeschluss der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 22. Dezember 2003, welche die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Inanspruchnahme sexueller Dienste von minderjährigen Prostituierten zwischen 16 und 18 Jahren strafbar zu erklären, hat die Schweiz (noch) nicht ratifiziert.

dass Prostituierte volljährig sein müssen. Angesichts der umfassenden Bundeszuständigkeit in diesem Bereich scheint fraglich, ob diese Einschränkung vor dem Bundesrecht standhält.

Eine Änderung der unbefriedigenden Rechtslage kann nur auf Bundesebene oder durch den Beitritt zu den erwähnten internationalen Vereinbarungen erreicht werden. Bis dahin bleibt nur die Möglichkeit, im Einzelfall nötigenfalls zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen anzuwenden.